LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1424
zu Drucksache 11/1237
21. 07. 1988

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Familie

auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/1237 –

Situation in Alten- und Pflegeheimen in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 3. Juni 1988 hat folgenden Wortlaut:

Zur anstehenden parlamentarischen Diskussion im Bundestag und zur Novellierung des Heimgesetzes fragen wir die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die Heimplätze auf Einbettzimmer, Zweibett- und Mehrbettzimmer (aufgeschlüsselt nach Art der Heime und nach Trägern)? Wie groß sind in diesen Fällen die Zimmer jeweils?
2. Wie viele Heimplätze sind mit gemeinsamen Waschgelegenheiten und Toilette ausgestattet? Wie viele Heimbewohnerinnen und -bewohner müssen sich in diesem Fall die sanitären Anlagen im Durchschnitt teilen (bitte aufschlüsseln)?
3. Wie hoch ist die Verweildauer in den Heimen durchschnittlich?
4. Liegen den Landesregierungen Zahlen vor über die Personen, die
   a) aus einem Altenheim in ihre eigene Wohnung zurückkehren,
   b) durch Rehabilitationsmaßnahmen aus einem Pflegeheim wieder in Altenheime oder in die eigene Wohnung zurückkehren?
5. Welche öffentlichen Zuschüsse, Beihilfen oder ähnliches werden für den Bau, die Modernisierung und den laufenden Unterhalt von Heimen gewährt (aufgeschlüsselt nach Art der Heime und nach Trägern)?
6. Welchen Pflegeschlüssel haben die verschiedenartigen Heime? Inwieweit wird der Pflegeschlüssel nach Kenntnis der Landesregierung eingehalten, unterschritten oder übertroffen? Wie sieht im Verhältnis dazu der (Gesamt-) Personalschlüssel aus?
7. Welches Zahlenverhältnis zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem (Hilfs-) Personal gibt es (bitte wiederum aufschlüsseln)?
8. Für wie viele der Heimplätze wird Sozialhilfe gewährt (bitte wiederum aufschlüsseln)?
9. Wie hoch ist in diesem Fall die durchschnittlich gewährte Sozialhilfe pro Heimplatz?
10. Welche Beträge pro Jahr sind dafür in den letzten fünf Jahren ausgegeben worden?
11. Werden die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger unter den Heimbewohnern regelmäßig informiert über die Verwendung der ihnen gewährten Sozialhilfe sowie der evtl. vorhandenen eigenen Einkünfte? Sieht die Landesregierung hier einen Änderungsbedarf, falls das nicht der Fall ist?
12. Wieviel „Taschengeld" erhalten die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Falle der Gewährung von Sozialhilfe vom Heimträger? Besitzt die Landesregierung Kenntnisse darüber, in wie vielen Fällen dieses „Taschengeld" nicht an die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausgezahlt, sondern von der Heimleitung verwaltet wird?
13. Existieren in allen Heimen die gesetzlich vorgeschriebenen Heimbeiräte? Wenn nicht, warum nicht?
14. Führt die Landesregierung Maßnahmen zur Beratung und Weiterbildung der Heimbeiräte durch, um diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen?
15. In wie vielen Fällen pro Jahr mußte die Heimaufsicht im Durchschnitt tätig werden, um Mißstände in den Heimen abzustellen? Worum ging es dabei in der Regel?
16. Wie ist die Heimaufsicht auf derartige Mißstände aufmerksam geworden: durch eigene Wahrnehmung, durch Mitteilung von außen, von Heimbewohnern oder von Heimpersonal?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. August 1988

17. Sieht die Landesregierung einen gesetzlichen Änderungsbedarf zur Verbesserung der Situation in den Heimen, insbesondere zur Verbesserung der Heimaufsicht und zur Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte bzw. der Gewährung von Mitbestimmungsrechten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner?

Das **Ministerium für Soziales und Familie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juli 1988 wie folgt beantwortet:

Auf der Grundlage des ersten Landesaltenplanes von 1970 haben Land, Kommunen und Wohlfahrtsverbände bereits vor Inkrafttreten des Heimgesetzes unter erheblichen finanziellen Anstrengungen damit begonnen, durch die Modernisierung und den Neubau überalterter Alten- und Pflegeheime den Grundstein für das heute im Durchschnitt erreichte hohe Niveau stationärer Altenhilfe zu legen.

Seit seiner Verabschiedung im Jahre 1974 haben das Heimgesetz und die in der Folge zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entscheidend dazu beigetragen, die Interessen der Heimbewohner zu wahren, angemessene Betreuung und Pflege zu sichern und den Ausstattungsstandard der Heime weiter zu verbessern. Das Heimgesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung hat sich nach der übereinstimmenden Auffassung der Heimträger und der Heimaufsichtsbehörden insgesamt bewährt. Ob durch die vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beabsichtigte Novellierung der Schutz der Bewohnerinteressen weiter verbessert werden kann, kann erst bewertet werden, wenn ein Regierungsentwurf zur Novellierung dieses Gesetzes vorliegt.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Verteilung der Heimplätze nach Einbett-, Zweibett- und Mehrbettzimmern – aufgeschlüsselt nach der Art der Heime – ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Platzzahlen in Altenheimen, Altenwohn- und Altenpflegeheimen, gegliedert nach Ein-, Zwei- und Mehrbettzimmern – Stand: 1. Juli 1981 –

Zimmer	Altenheime und Altenheimabteilungen		Altenwohnheime und Altenwohnheimabteilungen		Altenpflegeheime und Altenpflegeheimabteilungen	
	Platzzahl	%	Platzzahl	%	Platzzahl	%
Einbettzimmer	7043	75,8	1695	50,7	1541	23,7
Zweibettzimmer	2043	22,0	1612	48,2	3539	54,6
Mehrbettzimmer	199	2,2	36	1,1	1408	21,7
Zusammen	9285	100,0	3343	100,0	6488	100,0

Neuere Erkenntnisse zur Platzstruktur der Einrichtungen – insbesondere auch aufgeschlüsselt nach Trägergruppen – liegen der Landesregierung nicht vor und konnten im Rahmen der für die Beantwortung der Anfrage verfügbaren Zeit und im Hinblick auf den mit einer eigenen Umfrage verbundenen Aufwand nicht gewonnen werden.
Nach den übereinstimmenden Beobachtungen der Heimaufsichtsbehörden hat sich jedoch seit der oben dargestellten Erhebung durch den Bau neuer und die grundlegende Sanierung bestehender Heime der Anteil der Ein- und Zweibettzimmer weiter erhöht. Diese Entwicklung bezieht vor allem den Pflegebereich mit ein.

Das Ministerium für Soziales und Familie wirkt bei Neubau und Umbau von stationären Einrichtungen der Altenhilfe darauf hin, daß jeweils mehr als die Hälfte der Plätze in Einbettzimmern vorgehalten wird. Dreibettzimmer werden von Seiten des Landes schon seit mehr als zehn Jahren nicht mehr gefördert.

Einheitliche Zimmergrößen für Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer gibt es nicht. Nach der Heimmindestbauverordnung dürfen zwar bestimmte Mindestgrößen (z. B. Einzelzimmer 12 m^2, Doppelzimmer 18 m^2) nicht unterschritten werden. Diese Werte werden von den meisten Heimen kommunaler und freigemeinnütziger Träger überschritten. Den wenigen älteren Einrichtungen, die die gen. Raumgrößen noch geringfügig unterschreiten, ist jedoch durch entsprechende Anpassungsbescheide der Bezirksregierungen aufgegeben worden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt durch Umbau und Sanierung ihrer Einrichtungen den Regelungen der Heimmindestbauverordnung Rechnung zu tragen.

Zu 2.:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine detaillierten statistischen Daten vor. Nach den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung muß jedes Zimmer mit einem Waschtisch ausgestattet und muß für jeweils bis zu acht Bewohner eine Toilette vorhanden sein. Diese Mindestausstattung wird fast in allen Einrichtungen deutlich überschritten. Die seit Inkrafttreten der Heimmindestbauverordnung im Jahre 1978 neu gebauten oder umgebauten Einrichtungen haben in der Regel eine jedem Bewohnerzimmer zugeordnete Naßzelle mit Waschtisch, Dusche und WC.

Zu 3.:

Ein vollständiger Überblick über die Verweildauer in den Heimen liegt nicht vor. Aus einer von den freigemeinnützigen Einrichtungsträgern mit Stichtag 30. Juni 1986 in 158 Heimen durchgeführten Strukturerhebung lassen sich folgende wohl für alle anderen Heime repräsentativen Annahmen ableiten:

Aufenthaltsdauer	Heimbewohner	
	absolut	in %
bis zu sechs Monate	1 329	12,4
sechs bis unter zwölf Monate	1 317	12,3
ein bis unter zwei Jahre	1 547	14,5
zwei bis unter drei Jahre	1 676	15,7
drei bis unter fünf Jahre	2 008	18,7
fünf bis unter zehn Jahre	1 640	15,3
über zehn Jahre	1 184	11,1
Insgesamt:	10 701	100,0

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen vor. Nach Beobachtungen der Heimaufsichtsbehörden bleibt die Rückkehr in die eigene Wohnung auf Einzelfälle beschränkt.

Zu 5.:

Investitionen für den Bau von Altenheimen und Altenpflegeheimen kommunaler und freigemeinnütziger Träger werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten bezuschußt; die Höhe der Zuschüsse ist begrenzt auf zur Zeit 24 000,– DM je Altenheimplatz und 28 000,– DM je Pflegeheimplatz.

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden in gleichem Umfang gefördert, wenn eine mit einem Neubau vergleichbare Ausstattung erreicht wird.

Das Land hat allein in den letzten zehn Jahren 113 Mio. DM freiwillige Zuwendungen an freigemeinnützige und kommunale Altenheimträger geleistet. Damit konnten rd. 4 000 neue Heimplätze eingerichtet bzw. in ihrer Ausstattung den heutigen baulichen Anforderungen angepaßt werden.

Die Förderung des Landes setzt voraus, daß sich die Kommunen mindestens in gleichem Umfang wie das Land an der Finanzierung der einzelnen Vorhaben beteiligen.

Die laufenden Kosten der Heime werden über kostendeckende Pflegesätze, die von den Bewohnern aufzubringen sind, finanziert. In den Pflegesätzen ist auch eine Pauschale für Abschreibung und Instandhaltung (sogen. „Bettenwertpauschale") enthalten. Der örtliche und ggf. überörtliche Sozialhilfeträger übernimmt bei Bedürftigkeit des Bewohners die Pflegekosten. Landeszuschüsse für die laufenden Kosten der Heime werden darüber hinaus nicht gewährt.

Zu 6.:

Die Zahl des für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohner erforderlichen Personals bemißt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit der aufgenommenen Bewohner (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der allgemeinen Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz). Der Personalschlüssel ist in drei Pflegestufen gegliedert und stellt sich derzeit wie folgt dar:

Pflegestufe A: Altenheimbewohner 1 : 15 – 30
Pflegestufe B: pflegebedürftige Altenheimbewohner 1 : 5 – 6
Pflegestufe C: besonders pflegebedürftige Altenheimbewohner 1 : 3 – 4

Die personelle Ausstattung in den Heimen richtet sich grundsätzlich nach dem „mittleren Personalschlüssel". Davon wird in begründeten Ausnahmefällen – in der Regel nach oben – abgewichen, so daß sich die Personalausstattung in den Heimen insgesamt wie folgt günstiger als nach dem „mittleren Personalschlüssel" darstellt:

Pflegestufe A	1 : 21,4
Pflegestufe B	1 : 5,3
Pflegestufe C	1 : 3,3

Die Vereinbarungspartner der allgemeinen Pflegesatzvereinbarung (Kosten- und Einrichtungsträger) führen zur Zeit Verhandlungen mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Personalschlüssel. Unter Vorgriff auf das noch zu vereinbarende Verhandlungsergebnis sind von den Kostenträgern in den Jahren 1986 und 1987 bereits 186 zusätzliche Personalstellen im Pflegebereich finanziert worden, die in den oben genannten Personalschlüssel noch nicht eingerechnet sind.

Die Einhaltung der im Rahmen der Pflegesatzgestaltung zugestandenen Personalschlüssel wird von den Heimaufsichtsbehörden überwacht.

Zu 7.:

Die Ergebnisse der gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt zum 1. Juli 1981 bei allen Heimen in Rheinland-Pfalz durchgeführten letzten Erhebungen zur Personalstruktur hat die Landesregierung in ihrem Bericht „Ältere Menschen in Rheinland-Pfalz" (vgl. Ziffer 2.4.2.3) ausführlich dargestellt. Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Heime im Pflegebereich ist danach in dem Zeitraum zwischen 1973 und 1981 durch einen zunehmenden Anteil ausgebildeter Fachkräfte gekennzeichnet.

Am 1. Juli 1981 waren in den Heimen der Altenhilfe 3 222 Pflegekräfte tätig; davon waren 54 % Fachkräfte mit einer pflegerischen Ausbildung (Krankenpfleger/Krankenschwestern, Altenpfleger/innen und Krankenpflegehelfer/innen). Die Zahl des Pflegepersonals hatte sich danach seit der letzten Erhebung im Jahre 1973 um 1 404 Pflegekräfte erhöht, der Anteil des Fachpersonals war im gleichen Zeitraum um insgesamt 77 % gestiegen. Nach den Feststellungen der Heimaufsichtsbehörden setzt sich diese Entwicklung tendenziell fort.

Zu 8.:

Von den ca. 18 500 Bewohnern der Altenheime und Pflegeheime erhielten 1987 rd. 3 000 vom überörtlichen Träger und 6 700 von den örtlichen Trägern Sozialhilfe. Eine weitere Präzisierung der Daten, insbesondere eine Differenzierung nach Heim- und Trägerarten ist nach der Sozialhilfestatistik nicht möglich.

Eine von den freigemeinnützigen Trägern zum Stichtag 30. Juni 1986 durchgeführte repräsentative Erhebung bei 158 ihrer Heime mit 10 701 Bewohnern weist aus, daß von den Altenheimbewohnern (Pflegestufe A) 60,8 %, von den pflegebedürftigen Heimbewohnern (Pflegestufe B) 39,6 % und von den besonders pflegebedürftigen Heimbewohnern (Pflegestufe C) 36,1 % Selbstzahler sind. Insgesamt können in diesen Heimen 46,1 % der Bewohner die Kosten im Heim ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten. Nach den Feststellungen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben sich diese Werte seit der letzten Erhebung im Jahre 1984 nur geringfügig verändert.

Zu 9.:

Legt man die bei Frage 8 genannten Fallzahlen der Sozialhilfestatistik zugrunde, ergibt sich für 1987 eine durchschnittlich gewährte Sozialhilfe pro Heimplatz im Bereich der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe von 100,98 DM kalendertäglich, im Bereich der örtlichen Träger der Sozialhilfe von 69,10 DM. Es handelt sich hierbei um Bruttoausgabenwerte, d. h. die Kostenbeiträge der Bewohner aus ihrem Einkommen und Vermögen sind nicht berücksichtigt.

Zu 10.:

Der Aufwand im Rahmen der Sozialhilfe für Hilfeempfänger in Alten- und Pflegeheimen in Rheinland-Pfalz wird statistisch nicht besonders ausgewiesen. Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen in der Sozialhilfe ist – anders als die Empfängerstatistik – nur nach Hilfearten und nicht nach Empfängergruppen gegliedert. Es kann daher nur der Gesamtaufwand für Hilfen zum Lebensunterhalt und für Hilfen zur Pflege in Einrichtungen genannt werden:

Jahr	HLU	HzPfl.
1982	33,3 Mio. DM	240,4 Mio. DM
1983	36,6 Mio. DM	251,5 Mio. DM
1984	37,8 Mio. DM	269,5 Mio. DM
1985	39,1 Mio. DM	278,5 Mio. DM
1986	40,9 Mio. DM	301,7 Mio. DM.

Laut der Empfängerstatistik 1986 wurde die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen zu 90,3 % (1982 = 89,4 %) und die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zu 79,9 % (1982 = 75,6 %) an Hilfeempfänger im Alter von 60 und mehr Jahren gezahlt.

Zu 11.:

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, die zur Bestreitung der Heimkosten Sozialhilfe benötigen, erhalten zu Beginn der Hilfeleistung einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, aus dem sich ergibt, daß

1. die Heimkosten in Höhe des von der Pflegesatzkommission Rheinland Pfalz festgesetzten Pflegesatzes und ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden,

2. zum Kostenersatz das einzusetzende Einkommen und Vermögen (§§ 76 – 89 BSHG) beansprucht wird.

Dem Bescheid über die Sozialhilfeleistung liegt eine Durchschrift der Kostenzusicherung an den Heimträger bei.

Die Heimbewohner, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, werden in der Folgezeit über eintretende Veränderungen nicht informiert, soweit weiterhin Hilfebedürftigkeit vorliegt. Sie erhalten aber auf Wunsch vom Kostenträger entsprechende Auskunft. Eine unmittelbare Information scheiterte bisher am Verwaltungs- und Kostenaufwand der Rentenversicherungsträger. Diese prüfen zur Zeit, ob dem kostenerstattungsberechtigten Sozialhilfeträger ein Doppel der Rentenanpassungsmitteilung überlassen werden kann, das dieser dann an den rentenberechtigten Sozialhilfeempfänger weiterleiten soll.

Zu 12.:

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Zahlung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach dem BSHG vom 1. Dezember 1983 (MinBl. S. 586) erhalten volljährige Hilfeempfänger in Heimen zur Zeit einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung von 120,– DM oder 121,– DM (je nach Eckregelsatz des örtlichen Sozialhilfeträgers) monatlich. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG von bis zu 61,– DM monatlich.

Die genannte Verwaltungsvorschrift bestimmt in ihrer Randnummer 4.1, daß der Barbetrag zur persönlichen Verfügung „grundsätzlich an den Hilfeempfänger zu zahlen ist, der ihn in eigener Verantwortung verwendet". Für den Fall, daß der Hilfeempfänger zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Barbetrages nicht in der Lage ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BSHG), enthalten die Randnummern 4.4 und 4.5 der Verwaltungsvorschrift Regelungen, die die bestimmungsgemäße Verwendung für die Hilfeempfänger sichern sollen. Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung des Barbetrages erfolgt durch die Stadt- und Kreisverwaltungen als örtliche Sozialhilfeträger sowie durch die Heimaufsicht.

Da über die Verwendung des Barbetrages keine Statistiken zu fertigen sind, liegen der Landesregierung auch keine Erkenntnisse darüber vor, in wievielen Fällen die Heimträger oder sonstige Dritte (z. B. ein Vormund oder Pfleger) den Barbetrag zur persönlichen Verfügung für den Hilfeempfänger verwalten.

Zu 13.:

Die genaue Zahl der gegenwärtig in Alteneinrichtungen in Rheinland-Pfalz gebildeten Heimbeiräte ist der Landesregierung nicht bekannt. Nach den Feststellungen der Heimaufsicht bei den Bezirksregierungen sind jedoch in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Heime der Altenhilfe in Rheinland-Pfalz Heimbeiräte entsprechend den Regelungen des Heimgesetzes und der Heimmitwirkungsverordnung gebildet. Aus der Tatsache, daß das Durchschnittsalter der Heimbewohner heute deutlich über 80 Jahre liegt, der Grad der Pflegebedürftigkeit dieser Bewohner im Vergleich zu früher zugenommen hat und der Anteil der psychisch beeinträchtigten Heimbewohner erheblich gestiegen ist, resultiert, daß in einer zunehmenden Zahl von Einrichtungen Heimbeiräte nicht mehr gebildet werden können, weil kein Bewohner oder keine ausreichende Zahl von Bewohnern bereit oder in der Lage ist, für den Heimbeirat zu kandidieren und die Aufgaben des Heimbeirates nach den Regelungen der Heimmitwirkungsverordnung auszuüben. Die Landesregierung unterstützt daher die Absicht, bei der Novelle des Heimgesetzes eine Vorschrift über einen Heimfürsprecher ähnlich dem Patientenfürsprecher im Krankenhaus vorzusehen.

Zu 14.:

Im Rahmen der regelmäßigen Heimnachschau suchen die Mitarbeiter der Heimaufsicht auch das Gespräch mit dem Heimbeirat und beraten dessen Mitglieder auf Wunsch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus bieten die Trägerverbände Fortbildungsmaßnahmen für Heimbeiräte an.

Zu 15.:

Die Bezirksregierungen besuchen im Rahmen der Heimnachschau – angemeldet oder unangemeldet – jährlich ca. 250 bis 300 Alten- und Pflegeheime in Rheinland-Pfalz. Dabei festgestellte geringfügige Beanstandungen werden regelmäßig im Rahmen der Beratung des Heimträgers nach § 11 Heimgesetz abgestellt. Bei gravierenderen Mängeln oder bei Nichtbeseitigung früher festgestellter Mängel erteilen die Bezirksregierungen Auflagen- und Bußgeldbescheide. Ggf. droht auch ein Erlaubnisentzug und eine Schließung der Einrichtung.

Im Jahre 1987 ist die Bezirksregierung Trier in sieben Fällen, die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in zwölf Fällen und die Bezirksregierung Koblenz in 14 Fällen durch solche Bescheide tätig geworden.

Die solchem Einschreiten zugrunde liegenden Mängel sind vielfältig und reichen von der unzureichenden baulichen Ausstattung, der Überbelegung der Einrichtung, unzureichender qualitativer und quantitativer Personalausstattung bis hin zu Mängeln bei der Betreuung und Pflege der Bewohner.

Zu 16.:

Beanstandungen wurden seitens der Heimaufsicht zum einen aufgrund eigener Wahrnehmung im Rahmen der Heimbesichtigung erhoben, zum anderen erfolgten auch Hinweise von Bewohnern, Angehörigen, Personal oder sonstigen Personen.

Zu 17.:

Die Landesregierung vermag vor dem Hintergrund der mit dem Heimgesetz gesammelten Erfahrungen gegenwärtig keinen dringenden Bedarf für eine Novellierung des Gesetzes zu erkennen. Sie hat sich gleichwohl in den vergangenen Jahren an der inhaltlichen Diskusssion der Änderungsvorschläge beteiligt und dabei auch eigene Vorschläge gemacht. So ist z. B. auf Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz ein „Heimfürsprecher" nach dem Muster des Patientenfürsprechers in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern – für die Einrichtungen, in denen kein Heimbeirat gebildet werden kann, in den jetzt vorliegenden 2. Referentenentwurf aufgenommen worden.

Dr. Hansen
Staatsministerin